



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft  
Postfach 107 A-1045 Wien

Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Dokument-Nr. 54 GE/9.85

Datum:	19. SEP. 1985
Verteilt:	19.9.85 Kluz St. Mayer

Ihre Zahl/Nachricht vom  
20.04/39-1a/85

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 105/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05 Datum  
4394 DW 16.9.1985

Betreff  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (41. Novelle zum ASVG)**

Zum Entwurf einer 41. Novelle zum ASVG erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

Obwohl der Entwurf zu einer 41. Novelle primär die Absicht verfolgt, Änderungsvorschläge und legistische Bereinigungen, die im Rahmen der 39. und 40. Novelle zum ASVG nicht berücksichtigt werden konnten, zur Diskussion zu stellen, enthält er dennoch einige Punkte, die die Interessen der gewerblichen Wirtschaft entscheidend berühren.

Entschieden abgelehnt werden von uns die Bestimmungen, die den Dienstgebern weitere bürokratische Lasten aufbürden, sowie jene, die der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entgegentreten sollen. Außerdem wenden wir uns auch gegen solche Vorschläge, die mit den Grundprinzipien der Sozialversicherung nicht im Einklang stehen.

Insbesondere lehnen wir die neuerliche Novellierung des § 49 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2, die Beitragsfreistellung der "Kündigungsentschädigung", die wesentliche Änderung bei der Haftung der "Betriebsnachfolger", die wir großteils auch für verfassungswidrig halten, die Verschärfung der Bestimmungen über Beitragzzuschläge und die Einführung eines neuen Ersatzzeitentatbestandes für Bezieher einer Überbrückungshilfe in der Pensionsversicherung ab.

1100-01/84

- 2 -

Im einzelnen bemerken wir zu den folgenden Bestimmungen:

**Zu Art. I Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. c und Z. 20:**

Grundsätzlich erheben wir gegen die Einbeziehung von Zeitsoldaten, die nach dem Wehrgesetz 1978 in der Fassung nach dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1983 Anspruch auf berufliche Bildung haben, in die Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG keinen Einwand. Wir verlangen aber, daß nicht nur der Beitragssatz in der Pensionsversicherung dem Beitragssatz der Arbeiter und Angestellten entspricht, sondern auch der Zusatzbeitrag nach § 51 a ASVG Abs.1 Z.1 und Z.2 berücksichtigt wird. Eine Privilegierung des Bundes als Dienstgeber der Zeitsoldaten erscheint durch nichts gerechtfertigt.

**Zu Art. I. Z. 2 b:**

Grundsätzlich erheben wir gegen die beabsichtigte Einführung einer Teilversicherung in der Unfallversicherung für Funktionäre der Gewerkschaft keinen Einwand. Die vorgeschlagene Novellierung würde aber zu Abgrenzungsproblemen führen, weil neben den großen freiwilligen Berufsvereinigungen noch eine Reihe anderer, auf Vereinsbasis errichteter Institutionen, die von den politischen Parteien gegründet wurden, bestehen. Außerdem existieren zahlreiche freiwillige fachliche Berufsvereinigungen, die ebenfalls den Unfallversicherungsschutz für ihre Funktionäre reklamieren könnten. Da eine solche weite Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes sicher nicht beabsichtigt war, schlagen wir vor, daß die Worte "sowie der Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber" durch die Worte "sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber" ersetzt werden.

**Zu Art. I Z. 3 lit. b:**

Die dort vorgeschlagene Novellierung erscheint uns etwas unklar. Vor allem sollte genau definiert werden, ab welchem Zeitpunkt für Rehabilitanden und Personen, denen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gewährt werden, der Unfallversicherungsschutz zu laufen beginnt. Unserer Auffassung nach sollte der entscheidende Zeitpunkt mit dem Eintreffen des Rehabilitanden in der Einrichtung zur Rehabilitation bzw. zur Gesundheitsvorsorge normiert werden. Der Unfallversicherungsschutz sollte auch die Wegunfälle bei dislozierten Therapiestationen erfassen.

Wir haben außerdem dem Sozialministerium schon im April dieses Jahres vorgeschlagen, die Beitragspflicht für die Unfallversicherung der Rehabilitanden bzw. der

- 3 -

Personen, denen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gewährt werden, von den Trägern der Einrichtungen auf die Träger der Maßnahmen zu verlagern. Dies würde einerseits eine administrative Erleichterung für viele private Kurheime und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt bedeuten und andererseits auch eine bessere Erfassung der Rehabilitanden sowie der übrigen Personen, denen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zuteil werden, bei der Beitragsgrundlagenermittlung gewährleisten. Zur näheren Begründung verweisen wir auf unseren Novellierungsvorschlag vom 3. April 1985 (Schreiben der Bundeskammer, Sp 105/85/Dr.Ru unter Punkt 2).

Zu Art. I Z. 7:

Obwohl der Novellierungsvorschlag eine Erleichterung für bestimmte Personen bringen wird, meinen wir, daß grundsätzlich eine Neuregelung angestrebt werden sollte. Die lange Wartezeit von 60 Kalendermonaten führt nämlich bei all den Personen zu Härten, die aus der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG oder dem BSVG ausgeschieden sind und es versäumt haben, binnen der 6-Monate-Frist in § 8 GSVG (§ 8 BSVG) einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung nach diesen Sondergesetzen zu stellen. Da es aber sicherlich sozialpolitisch unerwünscht wäre, daß solche Personen dann überhaupt keinen Krankenversicherungsschutz in der Sozialversicherung hätten, wird angeregt, die generelle Wartezeit von 60 Monaten auf 6 Monate zu verkürzen.

Zu Art. I Z. 12:

Wir regen an, den letzten Halbsatz in § 31 Abs. 3 Z. 11 lit. a zu ergänzen: "Durch die Richtlinien darf der Heilzweck und Heilmittelfortschritt nicht gefährdet werden;".

In § 31 Abs. 3 Z. 11 lit. b sollte nach dem letzten Satz nach dem Strichpunkt ebenfalls ein Halbsatz unter Berücksichtigung unseres Vorschages eingefügt werden: "hiedurch darf der Heilzweck und der Heilmittelfortschritt nicht gefährdet werden."

Zu Art. I Z. 13:

Grundsätzlich erheben wir gegen diesen Vorschlag, wonach eine Abschrift (Kopie) der Meldung des Dienstgebers vom Krankenversicherungsträger an den Pflichtversicherten, wenn er dies innerhalb von zwei Jahren verlangt und einen freigemachten Briefumschlag beigelegt hat, übermittelt werden soll, keinen Einwand, wenn die Administration der Versicherungsträger nicht ungebührlich damit belastet wird. Diesbezüglich wird angeregt, daß vor dem Wort "verlangt", die Worte "aus wichtigen Gründen" eingefügt werden sollen.

**Zu Art. I Z. 13 lit. b:**

Die vorgeschlagene Neuregelung würde eine weitere Belastung für die Dienstgeber bedeuten. Vor allem müßten Dienstgeber mit EDV-Anlagen eine Änderung der Programmierung vornehmen, was auch zu Mehrkosten führen würde. Außerdem ist anzunehmen, daß bei der Ermittlung einer täglichen allgemeinen Beitragsgrundlage die Fehlerhäufigkeit zunehmen könnte. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, daß nicht in allen Fällen die Versicherungsnummer dem Dienstgeber bekannt sein kann (z.B. wenn der Versicherte sie noch nicht dem Dienstgeber mitgeteilt hat oder der Sozialversicherungsträger noch keine Versicherungsnummer ausgegeben hat).

Da aber die Genauigkeit der Ermittlung der Daten zur Berechnung der Aufwertungszahl und des Richtwertes nach § 108 a von höchster Bedeutung ist, weil bereits ein zehntel Prozent des Anpassungsfaktors für die Pensionen den Betrag von etwa 150 Mio. Schilling ausmacht, schlagen wir vor, daß zur Ermittlung der erforderlichen Beitragsgrundlagen die Zentraldatei in der EDV des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger herangezogen werden sollte. Diesbezüglich könnte für die Zählungstage die höchstmögliche Exaktheit bewirkt werden.

**Zu Art. I Z. 18 lit. a bis c:**

Neuerlich schlägt das Ministerium nach wenigen Monaten eine Änderung der Bestimmungen des § 49 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 vor. Das Ministerium vertritt die Auffassung, daß aus Gründen der Terminologie und Systematik die Regelungsinstrumente für die angeführten Aufwandsentschädigungen taxativ aufgezählt werden sollen. Dabei geht der Entwurf einen Schritt zurück, indem die nach dem Sozialversicherungsänderungsgesetz 1985 vorgesehene Möglichkeit der Beitragsfreiheit von Vereinbarungen über Aufwandsentschädigungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von Betrieben, in denen keine Betriebsvertretungen bestehen, nicht generell zugelassen wird.

Die in den Erläuterungen zum Entwurf angeführte Begründung, daß der Verfassungsgerichtshof die Sachgerechtigkeit der Abgrenzungskriterien schon dann akzeptiert, wenn die in § 68 Abs. 2 lit. a bis c Einkommensteuergesetz 1972 enthaltenen Regelungsinstrumente vorliegen, sowie die Befürchtungen, daß unter Einbeziehung der lit. d des § 68 Abs 2 EKStG 1972 Mißbräuche geschehen könnten, wenn in Betrieben ohne Betriebsvertretung nicht eine kollektivvertragsfähige Körperschaft der Dienstnehmer die Garantie übernimmt, überzeugen uns nicht. Wir vertreten die Auffassung, daß gerade durch den beabsichtigten Ausschluß der letzten Gruppe in

- 5 -

§ 49 Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 neuerlich eine Verfassungswidrigkeit enthalten wäre. Außerdem wäre es für Dienstgeber und Dienstnehmer nicht verständlich, daß Aufwandsentschädigungen, die zwischen einem Dienstgeber und Dienstnehmern vereinbart wurden und deren Beitragsfreiheit ohnedies – um Mißbrauch hintanzuhalten – mit der Obergrenze der Normen des Einkommensteuerrechts nach § 26 EStG 1972 limitiert wird, plötzlich nicht beitragsfrei sein sollten, weil die ursprüngliche Vereinbarung nicht mit der Gewerkschaft getroffen wurde.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint uns nur ideologisch erklärbar. Das österreichische Arbeitsrecht kennt nämlich keine Vereinbarungen zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Dienstnehmer (Arbeiterkammer oder Gewerkschaft). Es geht nicht an, über das Sozialversicherungsrecht eine dem Arbeitsverfassungsgesetz völlig fremde Institution, nämlich eine Art Firmenkollektivvertrag einzuführen. Rechtlich offen bliebe dabei im übrigen die Rechtswirkung solcher Verträge. Unabhängig davon würde dies eine erhebliche bürokratische Erschwerung für jene Dienstgeber mit sich bringen, die weit von Bezirksstellen der Gewerkschaft oder Arbeiterkammer entfernt liegen. Außerdem könnte gerade für Kleinbetriebe ein nicht zu unterschätzender Druck seitens der Gewerkschaften entstehen, weil diese den Abschluß solcher Vereinbarungen mit Forderungen anderer Art junktimieren könnten. Es würde hier ein Ungleichgewicht zu Lasten der Arbeitgeber eintreten. Schließlich sollte auch die endlich herbeigeführte Gleichstellung der Beitragsfreiheit der Aufwandsentschädigungen in der Sozialversicherung mit der im Einkommensteuerrecht nicht wieder aufgegeben werden, zumal dies auch für viele Lohnverrechnungen von Kleinbetrieben zu einer erheblichen Arbeitserschwerung führen würde. Gerade in der Verkehrswirtschaft wären viele Betriebe von der Neuregelung betroffen.

Wenn das Ministerium schon eine Novellierung des § 49 Abs. 3 Z. 1 beabsichtigt, dann sollte eine Klarstellung über die Beitragsfreiheit von Trennungs- bzw. Übernachtungsgeldern getroffen werden. Gerade die nach dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe vorgesehenen Trennungs- und Übernachtungsgelder haben zu einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis der Gebietskrankenkassen geführt. Vor allem die Wiener Gebietskrankenkasse vertritt nach wie vor den Rechtsstandpunkt, daß eine Beitragsfreiheit nur dann zuzugestehen sei, wenn ein tatsächlich nachgewiesener Mehraufwand vorliegt. Um diese unerfreuliche Lage für die Bauwirtschaft zu beenden, die auch die Konkurrenzsituation der Firmen je nach dem Bundesland verzerrt, sollte § 49 Abs. 3 Z. 1 zweiter Satz folgendermaßen lauten:

- 6 -

"Unter Tages- und Nächtigungsgelder fallen auch die aufgrund von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen u.ä.) gezahlten Vergütungen im Zusammenhang mit einem wegen Arbeiten außerhalb des Betriebes oder mangels zumutbarer täglicher Rückkehrmöglichkeit an den Wohnort verbundenen Aufwand, wie Bauzulagen, Trennungsgelder, Übernachtungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen u.ä."

§ 49 Abs. 3 Z. 6 soll § 49 Abs. 3 Z. 2 in der Fassung des Sozialversicherungsänderungsgesetzes 1985 angepaßt werden.

§ 49 Abs.4 sollte grundlegend novelliert werden.

Wir ersuchen unbedingt, die von uns mit Schreiben an das Bundesministerium für soziale Verwaltung vom 26. Februar 1985 (Sp 1356/82/Dr.Ru/BTV) vorgeschlagenen Regelungen bei der Novellierung des § 49 Abs. 4 ASVG zu berücksichtigen. Wir sprechen uns deshalb gegen die derzeit obligatorischen Feststellungen des § 49 Abs. 4 aus, weil ihnen nur die Auffassung zugrunde liegen kann, daß man nicht den Kollektivvertragspartnern die Veränderungen beitragsfreier schillingmäßiger Zulagen in Eigenverantwortung überlassen kann. Eine solche Vorgangsweise wäre aber nur dann verständlich, wenn dem Hauptverband wenigstens ein Fall einer mißbräuchlichen Erhöhung vorliegen würde.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Erwägungen würde die vorgesehene Änderung der derzeit vom Hauptverband beabsichtigten Neufeststellung der Beitragsfreiheit von Aufwandsersätzen von hunderten Kollektivverträgen, die Lohnverrechnungspraxis der Dienstgeber vor fast unlösbare Probleme stellen. Durch den zwischen dem Antrag auf Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Erhöhung der Aufwandsersätze und der tatsächlichen Feststellung, die oft nach Monaten erst erfolgt, durch den Hauptverband liegenden Zeitraum ergibt sich insofern ein bürokratischer Mehraufwand für die Unternehmungen, weil nur der alte Betrag des Aufwandsersatzes beitragsfrei ist und die Differenz zum neuen Betrag vorderhand sozialversicherungspflichtig zu behandeln wäre. Es kann aber sicherlich nicht in der Absicht des Ministeriums liegen, einen solchen bürokratischen Aufwand zu statuieren.

Der Sinn und Zweck des Feststellungsverfahrens nach § 49 Abs. 4 ist ja der, daß der Hauptverband bloß bei Zweifelsfragen ein Feststellungsverfahren durchführen soll.

- 7 -

Daher soll ein solches Feststellungsverfahren in Zukunft nur dann erfolgen, wenn es über Antrag der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber eingeleitet wird. Auf jeden Fall müßte aber vorgesehen werden, daß die Feststellung des Hauptverbandes über die Beitragsfreiheit von Bezugsteilen nach § 49 Abs. 3 Z. 1, 2, 6 oder 11 rückwirkend zu erfolgen hat.

Wir ersuchen daher das Ministerium dringend, unseren Novellierungsvorschlag zu § 49 Abs. 4 ASVG (siehe Schreiben der Bundeskammer vom 26. Februar 1985, Sp 1356/82/Dr.Ru/BTV, Seite 4) in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Zu Art. I Z. 18 lit. d:

Die Einführung der Beitragsfreiheit für Nachlässe des Dienstgebers für Versicherungsprämien entspricht der Intention nach unserem Vorschlag vom 3. April 1985, Punkt 5 und wird daher von uns begrüßt.

Gegen die Beitragsfreiheit der Kündigungsentschädigung (Insolvenzausfallsgeld anstelle von Kündigungsentschädigung) erheben wir aber Bedenken. Der Begriff "Kündigungsentschädigung" wurde von der Lehre und Judikatur entwickelt. Nach der Gesetzeslage ist aber die Kündigungsentschädigung jener Anspruch, den der Dienstnehmer bis zum ordnungsgemäßen Ablauf der Kündigungsfrist vom Dienstgeber zu erhalten hätte. Darunter fällt naturgemäß ein großer Teil auf das fortzuzahlende Entgelt bzw. auf zu zahlende Sonderzahlungen. Bis zur Höchstbeitragsgrundlage unterliegen diese Entgelte der Sozialversicherungspflicht. Insofern würde hier ein nicht unerheblicher Ausfall an Beitragseinnahmen für die Sozialversicherung entstehen. Außerdem erscheint uns eine Differenzierung des in der Kündigungsentschädigung enthaltenen Entgelts gegenüber einem Entgelt, das bei rechtmäßig erfolgten Beendigungen bezahlt wird, sachlich nicht gerechtfertigt. Dazu kommt noch, daß der Entwurf lediglich für den Fall der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit eine Regelung vorsieht, daß die Zeiten, für die Kündigungsentschädigung gebührt, bei der Erfüllung der besonderen Anspruchsvoraussetzung zu berücksichtigen sind. In allen Pensionsfällen würden aber dem Dienstnehmer, soferne er sich nicht freiwillig weiterversichert, keine Versicherungszeiten angerechnet. Es ist dabei zu bedenken, daß allenfalls ein gesonderter Schadenersatzanspruch an den ehemaligen Dienstgeber gerichtet werden könnte. Auch im Krankheitsfalle wäre eine Krankenversicherung nur dann gegeben, wenn Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung unmittelbar an die Beendigung des Dienstverhältnisses anschließen. Für den Fall, daß keine Anwartschaft auf Arbeitslosengeld besteht, könnte der Dienst-

geber zum Ersatz der Krankheitskosten herangezogen werden, weil im Entwurf keine Regelung über die Krankenversicherung für den Zeitraum der Kündigungsentschädigung vorgesehen ist.

Zu Art. I Z. 22 lit. a:

Der dort genannte Zeitpunkt der Fälligkeit mit Ablauf des zweiten Tages nach der Aufgabe der Beitragsvorschreibung des Krankenversicherungsträgers zur Post erscheint uns zu kurz. Es könnte der Fall sein, daß am Mittwoch vor einem Feiertag, der auf einen Donnerstag fällt - z.B. Christi Himmelfahrt oder Fronleichnam - die Beitragsvorschreibung zur Post gegeben wird, am Freitag noch nicht zugestellt werden kann und Samstag und Sonntag auch noch keine Zustellung erfolgt, sodaß nach der Rechtslage nach dem Entwurf die Fälligkeit auf einen Tag fallen würde, wo eine Zustellung nicht durchgeführt wird. Wir schlagen daher vor, entweder diese Frist auf eine Woche zu verlängern (= sieben Tage) oder eine Ergänzung einzuführen, wonach die Frist sich bis zum nächsten Arbeitstag verlängert, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Freitag nach einem Feiertag, Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Eine besondere Regelung sollte außerdem getroffen werden, wenn Entgeltbestandteile (z.B. Überstundenentgelt oder Prämien) nicht mit dem Monatsletzten ermittelt werden und daher erst später abgerechnet werden können: z.B., wenn ein Bauarbeiter erst nach Ende des Monats Überstunden an die Zentrale des Betriebes meldet, diese Überstunden dann erst verrechnet werden können oder wenn Chauffeure von Speditionsunternehmungen, die oft lange Zeit im Ausland unterwegs sind, erst später die Überstunden ihrem Dienstgeber melden und ebenfalls die Überstundenverrechnung nicht innerhalb des sehr kurzen Zeitraumes zwischen Fälligkeit und gesetzlicher Entrichtung durchführbar ist. Hier sollte der Gesetzgeber Klarheit schaffen. Es sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Beiträge für Entgeltsteile, deren Ermittlung im entsprechenden Beitragszeitraum ohne Verschulden des Dienstgebers noch nicht feststeht, erst mit dem nächsten Beitragszeitraum abzurechnen sind.

Zu Art. I Z. 22 lit. c:

Diese Neuregelung, die eine gesetzliche Verankerung der Beitragsvorschreibungen der Krankenversicherungsträger vorsieht, wird begrüßt. Wir meinen aber, daß im § 58 Abs. 3 letzter Satz für den Träger der Krankenversicherung nicht nur eine Ermessensbestimmung, sondern auch eine verpflichtende Regelung zur Vorschrei-

bung eingeführt werden sollte, wonach bis zu einer bestimmten Betriebsgröße (z.B. bis fünf Arbeitnehmer) der Krankenversicherungsträger die Beitragsvorschreibung durchzuführen hat, wenn es der Dienstgeber verlangt. Erst beim Überschreiten der Betriebsgröße sollte für die vorgesehene Ermessensbestimmung Raum sein. Dies würde eine wesentliche bürokratische Entlastung für Kleinbetriebe bedeuten. Wenn die Krankenversicherungsträger einen Mehraufwand befürchten, glauben wir dem entgegnen zu können, daß die Gebietskrankenkassen durch die Beitragsvorschreibung die Gewißheit einer genauen Beitragsabrechnung haben und bei späteren Beitragsprüfungen sich einen nicht unbeträchtlichen Aufwand ersparen. Außerdem werden hiendurch in vielen Fällen die Beiträge schneller und vollständiger abgeführt.

Zu Art. I Z. 24:

Dieser Novellierungsvorschlag entspricht überhaupt nicht den Gründen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. November 1983 (Zl. 82/08/0021-14) und den Intentionen des Gesetzgebers zum Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982. Er wird von uns daher entschieden abgelehnt.

In der Begründung zu diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgestellt, daß als Betriebsnachfolger nur jene Personen zu verstehen sind, die den Betrieb oder einen organisatorisch selbständigen Teilbetrieb des Betriebsvorgängers (Beitragsschuldners) aufgrund eines Veräußerungsgeschäftes (von Veräußerungsgeschäften) mit ihm erworben haben. Die bloße Bestandnahme eines Betriebes oder eines Teilbetriebes begründe keine Haftung nach § 67 Abs. 4 ASVG. Gleichzeitig hat der Verwaltungsgerichtshof auch festgestellt, daß § 67 Abs. 4 ASVG anders als im Falle eines weiten Nachfolgebegriffes so zu verstehen sei, daß die wirtschafts- und sozialpolitisch wünschenswerte Fortführung von Betrieben begünstigt werde. Auch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 hat durch die Einführung des § 1409 a ABGB und des § 25 Abs. 4 HGB eine Begünstigung bei Erwerb aus Insolvenzvermögen geschaffen, indem die Haftungsbefreiung des Erwerbers ohne Abstellung auf persönliche oder betriebliche Naheverhältnisse vorgesehen wurde.

Die vorgeschlagenen Regelungen würden eine Betriebsnachfolge derart erschweren, daß nur noch selten Nachfolger zu finden wären.

- 10 -

Im einzelnen bemerken wir:

In § 67 Abs. 4 des Entwurfes wird zwar zusätzlich auch die Erwerberhaftung nach § 25 HGB aufgenommen, nicht aber die Haftungsbefreiung nach § 1409 a ABGB. Diese Formulierung führt sicher zu Mißverständnissen. Sie führt auch deshalb zur Rechtsunklarheit, weil die Haftung nach § 1409 ABGB und § 25 HGB eine zivilrechtliche bzw. handelsrechtliche ist. Der Sozialversicherungsträger ist aber dem öffentlichen Recht unterworfen. Zur Klarstellung sollte überhaupt unter Hinweis auf die gleiche Regelung in der BAO die Zitierung des § 1409 ABGB herausgenommen werden. Die Geltung der §§ 1409 ABGB und 25 HGB neben der besonderen Haftungsvorschrift des § 67 Abs. 4 ASVG ist nämlich zweifelhaft. Reeger-Stoll vertreten in ihrem Kommentar zur BAO die Meinung, daß die Finanzbehörden diese zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen neben § 14 BAO anzuwenden haben und hiefür den Zivilrechtsweg in Anspruch nehmen können. Das Erkenntnis des VGH vom 10. März 1961, Zl. 1768/58, ist aber gegenteiliger Meinung. Außerdem statuiert § 19 BAO die Haftung des Rechtsnachfolgers nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nur bei Gesamtrechtsnachfolge.

§ 67 Abs. 5 sieht eine Haftungsbefreiung vor, die noch dem § 14 Abs. 2 BAO entspricht. Nach der BAO ist aber bestimmt, - so war auch die Begründung des Verwaltungsgerichtshofserkenntnisses vom 30.11.1983 - daß nur bei einer Übereignung die Nachfolgehaftung eintreten soll. Dieser Grundsatz wurde aber nicht vollständig in die Fassung des Entwurfes übernommen. § 67 Abs. 6 legt nämlich bestimmten Personen, die Angehörige des Betriebsvorgängers sind bzw. ein Nahverhältnis zum Betrieb aufgrund einer Beteiligung oder als Geschäftsführer oder als leitender Angestellter oder Prokurist haben, eine vom Rechtstitel des Erwerbs unbeschränkte Haftung auf. Diese haften daher auch bei Verpachtung, was der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich verneinte. Diese Personen, die in der Praxis am ehesten als Nachfolger in Frage kommen, können sich von der Haftung nur durch eine "probatio diabolica" befreien. Unserer Auffassung nach ist diese Bestimmung verfassungswidrig, weil eine sachliche Rechtfertigung für eine derart ungleiche Behandlung überhaupt nicht besteht. Bei einer Betrachtung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, nach der ja die Bestimmungen über den Ausschluß der Ehegatten bzw. der Kinder von der Pflichtversicherung nach dem ASVG aufgehoben wurden, ist klar erkennbar, daß Verwandtschaftsgrade allein keinen sachlichen Grund für eine Andersbehandlung darstellen.

- 11 -

Außerdem wurde der Angehörigenbegriff weiter gefaßt als in der Bundesabgabenordnung (§ 67 Abs. 7 Z. 5 und Z. 6). Abs. 8 des Entwurfes hält sich nur zum Teil an die Diktion der Bundesabgabenordnung. Dort ist aber die Haftung nur dann vorgesehen, wenn eine an einem Betrieb wesentlich beteiligte Person mit einer Übereignung Nachfolger geworden ist. Abs. 9 enthält ebenfalls eine Gleichheitswidrigkeit. Es soll bereits eine Person haften, die Eigentum an Wirtschaftsgütern eines Betriebes besitzt, solange sie nicht den Beweis erbringt, daß sie die Beitragsschulden nicht kannte oder trotz ihrer Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

Abs. 6 und Abs. 9 sind deshalb verfassungswidrig, weil diese Bestimmungen gegen Art. II bzw. Art. V Staatsgrundgesetz verstößen. Wie schon vorhin angeführt, ist es sicher gleichheitswidrig, wenn bestimmten Personen eine vom Rechtsgrund des Erwerbes unabhängige Haftung auferlegt wird, ohne daß hiefür ausreichende sachliche Begründungen bestehen. Abs. 6 erscheint nämlich als eine Art "Sippenhaftung" und Abs. 9 als nicht gerechtfertigte Sachhaftung. Die Sachhaftung nach der BAO für Angehörige hat aber der Verfassungsgerichtshof jüngst mit seinem Erkenntnis vom 27. September 1984, G 130/84-8 wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben.

Abs. 10 und Abs. 11 lehnen wir gleichfalls ab, da es nicht Aufgabe des Versicherungsträgers sein kann, schuldhafte Pflichtverletzungen von Organen, juristischen Personen oder von gesetzlichen Vertretern natürlicher Personen festzustellen oder Disziplinarverfahren gegen bestimmte Berufsvertreter einzuleiten.

Zu Art. I Z. 25:

Grundsätzlich erheben wir gegen die Umwandlung der Ausschußfrist für das Recht auf Rückforderung zu Ungebühr entrichteter Beiträge in eine Verjährung keinen Einwand. Wir ersuchen aber eine Ergänzung aufzunehmen, daß für ohne Verschulden zu Ungebühr entrichtete Beiträge eine Rückforderbarkeit innerhalb einer Frist von fünf Jahren festgelegt wird. Bei der Komplexität des Sozialversicherungsrechtes bzw. bei späteren Beitragsprüfungen könnte es sich oft ergeben, daß Beiträge zu Ungebühr entrichtet wurden. Es erschiene unbillig, wenn einerseits der Versicherungsträger aufgrund der 5-Jahresfrist des § 68 Abs.1, dritter Satz, Nachforderungen stellen könnte, zu Ungebühr entrichtete Beiträge aber wegen der relativ kurzen Verjährung nicht aufgerechnet werden könnten.

- 12 -

Zu Art. I Z. 33:

Die vorgeschlagene Neuregelung wird von uns aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Aus den Erläuterungen ist nur ersichtlich, daß der Österreichische Arbeiterkammertag sie beantragt hat. Es sind aber keine sachlichen Gründe angeführt. Unserer Auffassung sollte es bei der bisherigen Regelung verbleiben. Es ist nämlich festzustellen, daß Personen, die ihre Meldepflichten ständig verletzen, gegenüber anderen Personen, die ihren Meldepflichten nachkommen, derart begünstigt würden, weil in vielen Fällen anzunehmen sein wird, daß der Versicherungsträger irgendeinen Hinweis auf ein Beschäftigungsverhältnis oder auf ein Entgelt hätte und dann die gesamte Rückforderung ausgeschlossen wäre, wenn er nicht sogleich durch einen Sachbearbeiter eine Maßnahme verfügt. Wenn aber eine Novellierung beabsichtigt ist, sollte vorgesehen werden, daß jede Meldung an den Versicherungsträger und sei es auch an eine unzuständige Abteilung, als kausal für den Ausschluß des Rückforderungsrechtes gelten soll.

Zu Art. I Z. 35:

Die vorgeschlagene Verschärfung der Verhängung von Beitragszuschlägen lehnen wir ab. Es ist wirklich nicht einzusehen, daß Unternehmen, die ohnedies eine Reihe von unbezahlten Verwaltungsarbeiten für die Sozialversicherung erbringen müssen, auch dann Beitragszuschläge vorgeschrieben bekommen sollen, wenn überhaupt keine Beiträge nachzuzahlen sind. Ein Meldeverstoß, der leicht vom Versicherungsträger korrigiert werden kann, wenn der Versicherungsträger das Entgelt oder die Beiträge kennt und auch kein Schaden für ihn entstanden ist, muß nicht unbedingt mit einer derartig schweren Sanktion wie sie § 113 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 in der Fassung des Entwurfes vorsehen, geahndet werden. Außerdem ist nicht einsichtig, daß der bisherige Milderungsgrund der "Höhe der nachzuzahlenden Beiträge" nicht mehr in das Ermessen des Versicherungsträgers bei der Festlegung des Beitragszuschlages einbezogen werden soll.

Völlig unzutreffend sind auch die Erläuterungen, die aus den Kann-Bestimmungen des Gesetzestextes der Z. 1 bis 3 des § 113 Abs. 1 Soll-Bestimmungen bzw. eine Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Vorschreibung der doppelten Beiträge als Beitragszuschlag machen.

Die vorgesehene Mindestgrenze des Beitragszuschlages mit der Höhe der Verzugszinsen beseitigt nicht das in den Erläuterungen angeführte Problem, daß sich die Krankenversicherungsträger bei kleinen Beitragsrückständen nicht das Ausrechnen

- 13 -

der Verzugszinsen und deren Vorschreibung ersparen können. Bei minimalen Verstößen sollte überhaupt von einem Beitragzuschlag abgesehen werden. Schließlich ist es auch in anderen Rechtsbereichen so, daß Bagatellverstöße nicht mit aller Schärfe geahndet werden.

**Zu Art. II Z. 6:**

Hier ist bei den Erläuterungen ein Druckfehler unterlaufen. Die Erläuterungen sollen sich auf § 162 Abs. 1 beziehen.

**Zu Art. III Z. 2 im Zusammenhang mit Art. I Z. 34:**

Nach dem Entwurf sollen die Renten aus der Unfallversicherung analog zur Bemessung der Pensionen aus der Pensionsversicherung nicht mehr unmittelbar nach dem Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalles sondern mit den Beitragsgrundlagen des vorangegangenen Kalenderjahres bemessen werden. Dafür soll die Anpassung nach § 108 g Abs. 1 eine Benachteiligung ausschalten. Im Sinne einer Einsparung erheben wir gegen diese Regelung keinen Einwand.

**Zu Art. IV Z. 1:**

Wir sprechen uns entschieden gegen die hier vorgesehene Einführung einer neuen Ersatzzeit in der Pensionsversicherung für Zeiten, während der ein Versicherter eine Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz bezog, aus. Es entspricht überhaupt nicht dem Versicherungsprinzip, wenn solche Bezieher von Überbrückungshilfen, die aufgrund eines ehemaligen Dienstverhältnisses zu einer öffentlich rechtlichen Körperschaft von der Pflichtversicherung nach dem ASVG ausgenommen waren und daher keine Beiträge entrichten mußten, nun kostenlos Ersatzzeiten angerechnet bekämen. Allenfalls könnten wir uns eine Einbeziehung der Ersatzzeiten vorstellen, wenn ein Überweisungsbetrag des Bundes geleistet würde.

**Zu Art. IV Z. 7:**

Aus grundsätzlicher Sicht haben wir bei der Begutachtung zur 40. ASVG-Novelle die Einführung eines Kinderzuschlages abgelehnt und uns für die Anrechnung von Ersatzzeiten ausgesprochen. Schon nach nicht einmal einem Jahr zeigt sich, daß die Handhabung der Bestimmung über den Kinderzuschlag bei den Sozialversicherungs trägern auf große Schwierigkeiten stößt und zu sozial unerwünschten Ergebnissen geführt hat; vor allem dann, wenn der Kinderzuschlag nicht nur für ein Kind, sondern für zwei oder mehrere Kinder in Verbindung mit einem Zurechnungszuschlag zu ermitteln ist. Die nun vorliegende Regelung, die einer Sanierung dienen soll, ist aber verfehlt und würde sogar einen Rückschritt bedeuten.

- 14 -

Um wenigstens die derzeitige Bemessungsmethode der Sozialversicherungsträger aufrechtzuerhalten, wird folgende Neuformulierung vorgeschlagen:

**§ 261 a Abs. 3 soll lauten:**

"Der Grenzhundertsatz beträgt bei Vorliegen von weniger als 61 Versicherungsmonaten bzw. Monaten für die Bemessung des Zurechnungszuschlages 27. Er erhöht sich für jeden weiteren Versicherungsmonat bzw. Monat im Sinne des § 261 Abs. 2, jedoch unter Außerachtlassung der Begrenzung mit 50 v.H. vom 61. Monat bis zum 360. Monat um 0,1.

**Zu Art. V Z. 10:**

Wenngleich wir gegen die Satzungsermächtigung für die Versicherungsträger bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) drohenden Schadens bzw. eine zur Sicherung eines dem Versicherungsträger (dem Hauptverband) entgehenden Vorteiles durch eine Verfügung des Obmannes (des Präsidenten des Hauptverbandes) zu treffende Regelung keinen Einwand haben, sprechen wir uns aber entschieden gegen den Novellierungsvorschlag in § 453 Abs. 4 in der Fassung des Entwurfes aus. Die Angelegenheiten, in denen der Vorstand gemäß § 438 Abs. 1 im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat, erfordern keine plötzlich zu treffende Entscheidung. Hier müßte auf jeden Fall ein gemeinsamer Beschuß der beiden Organe weiterhin vorgesehen bleiben.

**Zu Art. VII Abs. 1:**

Obwohl diese Bestimmung nur für Einzelfälle zutrifft, sollte sie aus Gründen der Rechtssystematik dennoch im Dauerrecht verankert werden. Zusätzlich regen wir an, daß der Ausdruck "Beschäftigung" durch "Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz begründet hat", ersetzt werden soll.

An zusätzlichen Novellierungsvorschlägen, die in die Regierungsvorlage aufgenommen werden sollten, erlauben wir uns anzuführen:

1. Wir ersuchen neuerlich eine Anhebung der Bemessungsgrundlage in der Unfallversicherung für die gewerblich Selbständigen vorzusehen, (siehe unser Schreiben vom 3. April 1985, Punkt 1, Sp 105/85/Dr.Ru/BTV). Die mit Schreiben des

- 15 -

Ministeriums vom 22. Juli 1985 (Zl. 20.041/44-1a/1985) mitgeteilten Ablehnungsgründe überzeugen uns nicht. In dieser Ablehnung wird lediglich eine sektorale Betrachtung durchgeführt, aus der sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt, daß die Leistungen aus der Unfallversicherung der gewerblich Selbständigen die Beiträge übersteigen würden. Wir betonen aber nochmals, daß das Ministerium auch sonst keine sektorale Betrachtungsweise anwendet, weil in den Jahren 1979 bis 1985 2,55 Milliarden Schilling zur Finanzierung der Pensionsversicherung der Unselbständigen aus reinen Dienstgeberbeiträgen zur Unfallversicherung verwendet wurden. Außerdem hat das Ministerium bereits zweimal 500 Millionen Schilling aus dem Entgeltfortzahlungserstattungsfonds beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, der ebenfalls aus reinen Dienstgeberbeiträgen finanziert wird, zur Finanzierung des Abgangs in der Pensionsversicherung umgeschichtet. Wenn das Ministerium eine sektorale Betrachtungsweise stets so konsequent durchgeführt hätte, so hätten generell die Beiträge in der Unfallversicherung gesenkt bzw. der Entgeltfortzahlungsbeitrag noch weiter gesenkt werden müssen. Da aber eine solche Vorgangsweise nicht zu erwarten ist, sollte wenigstens in der Unfallversicherung für die gewerblich Selbständigen, wo diese Maßnahme auch auf jeden Fall sozial geboten erscheint, die von uns vorgeschlagene Verbesserung der Bemessungsgrundlage durchgeführt werden. Wir hätten auch Verständnis, wenn die Anhebung der Bemessungsgrundlagen nur bei neu anfallenden Rentenleistungen zum Tragen käme. Diese schrittweise Anpassung kostet nach den Ausführungen des Ministeriums pro Jahr 5 Millionen Schilling mehr für einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren. Selbst die im Endzustand zu erwartende Mehrbelastung von 50 Millionen Schilling pro Jahr ist nur ein Bruchteil der jährlichen Umschichtung von der Unfallversicherung in die Pensionsversicherung. Im übrigen bestehen auch bei der Unfallversicherung für Schüler und Studenten bei einer sektoralen Betrachtungsweise keine kostendeckenden Beiträge. Immerhin sind aus reinen Dienstgeberbeiträgen zur Unfallversicherung 50 % des Aufwandes für diesen Personenkreis zu decken, ohne daß eine betriebliche Kausalität besteht.

2. Weiters ersuchen wir, daß unsere Vorschläge zur Anhebung des Grenzbetrages im § 154 bei den Hilfsmitteln in der Krankenversicherung (siehe unser Schreiben vom 3. April 1985, Punkt 3, Seite 5, Sp 105/85/Dr.Ru/BTV) bei der Erstellung der Regierungsvorlage berücksichtigt werden.

- 16 -

3. Ferner wiederholen wir unser Ersuchen, die gewerblichen Masseure in § 135 Abs. 1 ASVG einzubeziehen, damit die Gleichstellung mit den Physiotherapeuten herbeigeführt wird (siehe unser Schreiben vom 3. April 1985, Sp 105/85/Dr.Ru/BTV, Punkt 9, Seite 9).

Wir ersuchen, unsere Vorschläge bei der Erstellung der Regierungsvorlage zu einer 41. ASVG-Novelle zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind wir zur näheren Erläuterung der Vorschläge auch zu einem Gespräch mit dem Ministerium bereit.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

